

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 47		FREITAG, DEN 25. NOVEMBER	2016
Tag	Inhalt	Seite	
22. 11. 2016	Verordnung über eine Repräsentativerhebung zur Untersuchung nicht preisgebundener Mietwohnungen in der Freien und Hansestadt Hamburg (Mietenspiegelbefragungsverordnung)	477	
	<small>29-1-6</small>		
22. 11. 2016	Zweite Verordnung über die Befragung von Auszubildenden in der Freien und Hansestadt Hamburg ..	480	
	<small>29-1-1</small>		

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Verordnung über eine Repräsentativerhebung zur Untersuchung nicht preisgebundener Mietwohnungen in der Freien und Hansestadt Hamburg (Mietenspiegelbefragungsverordnung)

Vom 22. November 2016

Auf Grund von § 2 Absatz 3 des Hamburgischen Statistikgesetzes vom 19. März 1991 (HmbGVBl. S. 79, 474), zuletzt geändert am 17. Februar 2009 (HmbGVBl. S. 29, 34), wird verordnet:

§ 1

Anordnung als Landesstatistik

In der Freien und Hansestadt Hamburg wird über Daten nicht preisgebundener Mietwohnungen betreffend das Wohngebäude, die Wohnung und das Mietverhältnis eine Repräsentativerhebung als Landesstatistik durchgeführt. Diese Landesstatistik dient

1. der Erstellung der Mietenspiegel 2017 und 2019,
2. der Auswertung der Mietenspiegeldaten in Hinblick auf die Vereinbarkeit mit den Regelungen zu den Kosten der Unterkunft gemäß des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch,
3. der Ermittlung des Endenergieverbrauchs und der Kohlendioxid-Emissionen durch die Wohnraumnutzung.

§ 2

Kreis der zu Befragenden

(1) Die Erhebung erstreckt sich bei der Grunderhebung auf eine repräsentative Bruttostichprobe von zu erwartenden 100.000 bis 120.000 Wohnungen bis zu einer Ergebnisstichprobe von etwa 11.500 Wohnungen. Die repräsentative Brut-

tostichprobe wird aus dem geschätzten mietenspiegelrelevanten Wohnungsbestand gezogen.

(2) Die Fortschreibung 2019 bezieht sich auf eine Bruttostichprobe, die sich aus der Grunderhebung von 2017 ergibt.

(3) Zu Kontrollzwecken in 5 vom Hundert der Fälle sowie bei unvollständigen Interviews und bei mit weniger als 30 Wohnungen belegten Mietenspiegelfeldern kann eine Nachbefragung erfolgen.

(4) Im Rahmen der Erhebung sollen die jeweiligen Mieterinnen und Mieter sowie die Vermieterinnen und Vermieter der Wohnungen zu etwa gleichen Teilen befragt werden, soweit die Daten bei beiden Gruppen vorhanden sind. Anstelle der jeweiligen Mieterinnen und Mieter sowie der Vermieterinnen und Vermieter können deren Beauftragte befragt werden.

§ 3

Erhebungs- und Berichtszeitraum

(1) Erhebungszeiträume sind

1. für den Mietenspiegel jeweils die Zeiträume vom 1. März 2017 bis 31. Oktober 2017 und vom 1. März 2019 bis 31. Oktober 2019,

2. für die Erhebung der in § 5 Absatz 1 Nummer 4 genannten Merkmale jeweils die Zeiträume vom 1. November 2016 bis 31. Oktober 2017 und vom 1. September 2018 bis 31. Oktober 2019.

(2) Berichtszeitraum sind die Zeiträume vom 1. April 2013 bis 1. April 2017 und vom 1. April 2015 bis 1. April 2019. Maßgebend sind die Verhältnisse am 1. April 2017 und 1. April 2019.

§ 4

Erhebungsmethode

(1) Die Erhebung erfolgt durch eine Vorbefragung und eine Hauptbefragung.

(2) Die Vorbefragung erfolgt mittels Fragebogen zum Herausfiltern von mietenspiegelrelevanten Wohnungsmerkmalen nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 unter Verwendung eines standardisierten Fragebogens oder mit Einverständnis der zu Befragenden mittels tragbaren Datenerfassungsgeräten oder durch eigene Eingabe der Befragten über das Internet.

(3) Die Hauptbefragung erfolgt durch eine Interviewer-Befragung unter Verwendung eines standardisierten Fragebogens oder mit Einverständnis der zu Befragenden mittels tragbaren Datenerfassungsgeräten unter Verwendung eines inhaltlich gleichen Fragebogens. Die Erhebungsmerkmale richten sich bei der Hauptbefragung nach § 5 Absatz 1 Nummern 2 bis 4.

§ 5

Erhebungsmerkmale

(1) Erhebungsmerkmale bei der Erhebung gemäß § 2 sind:

1. Merkmale zum Herausfiltern des mietenspiegelrelevanten Wohnungsbestandes,
2. Merkmale betreffend das Mietverhältnis,
3. Merkmale betreffend das Wohngebäude und die einzelne Wohnung,
4. Merkmale betreffend den energetischen Gebäudezustand (energetische und klimabezogene Kennzahlen).

(2) Die Erhebungsmerkmale im Sinne des Absatzes 1 Nummer 1 ergeben sich aus der Anlage 1. Die Erhebungsmerkmale im Sinne des Absatzes 1 Nummern 2 bis 4 ergeben sich aus der Anlage 2.

(3) Die Daten zu Absatz 1 können sowohl bei der Mieterin bzw. dem Mieter als auch bei der Vermieterin bzw. dem Vermieter erhoben werden, soweit die Daten bei beiden Gruppen vorhanden sind.

§ 6

Hilfsmerkmale

Hilfsmerkmale sind Name und Anschrift (Straße, Hausnummer) sowie Telefonnummer und E-Mail-Adresse der im Rahmen der Zufallsstichprobe ausgewählten Mieterinnen und

Mieter sowie Vermieterinnen und Vermieter oder ihrer Beauftragten. Die Hilfsmerkmale ergeben sich aus der Anlage 3.

§ 7

Auskunftspflicht

Bei der Erhebung besteht keine Auskunftspflicht.

§ 8

Durchführung

(1) Die Erhebung der Daten wird von der für das Wohnungswesen zuständigen Behörde durchgeführt.

(2) Die Auswertung der Daten für die

1. in § 1 Satz 2 Nummern 1 und 2 genannten Zwecke wird von der für das Wohnungswesen zuständigen Behörde,
2. in § 1 Satz 2 Nummer 3 genannten Zwecke wird von der für den Klimaschutz zuständigen Behörde durchgeführt.

(3) Die für das Wohnungswesen zuständige Behörde ist befugt, die im Rahmen dieser Statistik erforderliche Erhebung und Auswertung unter ihrer Aufsicht nach Maßgabe des § 5 Absatz 2 des Hamburgischen Statistikgesetzes durch Dritte durchführen zu lassen.

(4) Die Ergebnisse der Erhebung nach dieser Verordnung dürfen nur anonymisiert veröffentlicht oder ausgewertet werden.

§ 9

Weitere Datenverarbeitung durch andere öffentliche Stellen

(1) Soweit für die in § 1 Satz 2 Nummern 2 und 3 benannten Zwecke der Planung erforderlich, nicht aber für die Regelung von Einzelfällen, ist die für das Wohnungswesen zuständige Behörde befugt, nach dieser Verordnung ausgewertete oder erhobene Daten anonymisiert zu übermitteln an

1. die für das Sozialwesen zuständige Behörde,
 2. die für den Klimaschutz zuständige Behörde,
- auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

(2) Die übermittelten Daten dürfen nur für die in § 1 Satz 2 Nummern 2 und 3 benannten Zwecke verwendet werden und sind nach der Verwendung unverzüglich zu löschen.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2016 in Kraft und mit Ablauf des 30. November 2019 außer Kraft.

(2) Die Mietenspiegelbefragungsverordnung vom 30. September 2014 (HmbGVBl. S. 428) wird aufgehoben.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 22. November 2016.

Anlage 1**Liste der Erhebungsmerkmale nach § 5 Absatz 1 Nummer 1**

1. Gebäude- beziehungsweise Wohnungsart (zum Beispiel Heim oder heimähnliche Unterkunft, Ein- oder Zweifamilienhäuser),
2. Nutzung der Wohnung als Dienst-, Werks-, Berufs- oder Geschäftsmietwohnung,
3. gewerbliche Nutzung der Wohnung,
4. Möblierung oder Teilmöblierung der Wohnung,
5. Nutzung der Wohnung durch Hauptmieterinnen bzw. Hauptmieter, Untermieterinnen bzw. Untermieter oder Eigentümerinnen bzw. Eigentümer,
6. Gefälligkeitsmiete etwa aufgrund familiärer Beziehungen,
7. Bezugsfertigkeit/Baujahr des Gebäudes,
8. Wohnfläche,
9. vermietetseitige Ausstattung,
10. Finanzierungsart (Finanzierung mit öffentlichen Mitteln oder sonstiger Förderung),
11. Dauer des Mietverhältnisses,
12. Datum der letzten Veränderung der Miete,
13. Lage der Wohnung im Gebäude.

Anlage 2**Liste der Erhebungsmerkmale nach § 5 Absatz 1 Nummern 2 bis 4**

1. Merkmale betreffend das Mietverhältnis:
 - 1.1 Nutzung der Wohnung durch Hauptmieterinnen bzw. Hauptmieter, Untermieterinnen bzw. Untermieter oder Eigentümerinnen bzw. Eigentümer,
 - 1.2 Gefälligkeitsmiete etwa aufgrund familiärer Beziehungen,
 - 1.3 Nutzung der Wohnung als Dienst-, Werks-, Berufs- oder Geschäftsmietwohnung,
 - 1.4 gewerbliche Nutzung der Wohnung,
 - 1.5 Vermieterstatus (städtische Wohnungsbaugesellschaft (zum Beispiel SAGA GWG), Wohnungs(bau)genossenschaft, freies Wohnungsunternehmen, private Eigentümerin, privater Eigentümer, Sonstige),
 - 1.6 Dauer des Mietverhältnisses, der Mietzahlung,
 - 1.7 Datum der letzten Veränderung der Miete,
 - 1.8 Grundlage des letzten Mieterhöhungsverlangens,
 - 1.9 Art der Unterlagen zur Höhe der Miete, der Betriebs- und Heizkosten,
 - 1.10 Größe der Wohnung nach der Wohnfläche,
 - 1.11 Höhe der Netto-Kaltmiete,
 - 1.12 Höhe der Gesamtzahlung der Mieterin bzw. des Mieters für den Monat April 2017 beziehungsweise April 2019,
 - 1.13 Bestandteile der monatlichen Gesamtzahlung (zum Beispiel Umlagen/Vorauszahlungen für Heizung und/oder Warmwasser sowie für Betriebskosten),
 - 1.14 Zahlungsweise der Umlagenvorauszahlungen, Direktzahlung an Versorgungsunternehmen,
 - 1.15 Höhe eines eventuell zu zahlenden Modernisierungszuschlags,
 - 1.16 sonstige Beträge der monatlichen Gesamtzahlung,
 - 1.17 Ermäßigungen durch angerechnete Mietvorauszahlungen, Mieterdarlehen oder Kürzungen (zum Beispiel wegen Mietminderung) oder andere Ermäßigungen (zum Beispiel aufgrund einer Hausmeistertätigkeit);
2. Merkmale betreffend das Wohngebäude und die einzelne Wohnung:
 - 2.1 Gebäude- beziehungsweise Wohnungsart (zum Beispiel Heim oder heimähnliche Unterkunft, Ein- oder Zweifamilienhäuser),
 - 2.2 Möblierung oder Teilmöblierung der Wohnung,
 - 2.3 Zahl der Stockwerke,
 - 2.4 Zahl der Wohnungen und Gesamtwohnfläche im Gebäude,
 - 2.5 Lage der Wohnung im Gebäude,
 - 2.6 Baualter des Gebäudes beziehungsweise der Wohnung,
 - 2.7 Merkmale betreffend die Ausstattung:
 - Ausstattungsmerkmale der Wohnung (zum Beispiel Heizungsart, Standard von Küche und Bad, sonstige bauliche Merkmale),
 - Ausstattungsmerkmale des Gebäudes (zum Beispiel Fahrstuhl, Nebenräume, Türöffner, Gegensprechanlage, sonstige bauliche Anlagen),
 - energetischer Zustand des Gebäudes, wie er sich aus dem Energieausweis nach § 17 der Energieeinsparverordnung vom 24. Juli 2007 (BGBl. I S. 1519), zuletzt geändert am 24. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1789), ergibt
- 2.8 Finanzierungsart (Finanzierung mit öffentlichen Mitteln oder sonstiger Förderung).

Anlage 3**Hilfsmerkmale nach § 6**

Angaben zu den Vertragsparteien (Name, Adresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Mieterin oder des Mieters

und Name der Vermieterin oder des Vermieters oder der Verwalterin oder des Verwalters).

Zweite Verordnung über die Befragung von Auszubildenden in der Freien und Hansestadt Hamburg

Vom 22. November 2016

Auf Grund von § 2 Absatz 3 des Hamburgischen Statistikgesetzes vom 19. März 1991 (HmbGVBl. S. 79, 474), zuletzt geändert am 17. Februar 2009 (HmbGVBl. S. 29, 34), wird verordnet:

§ 1

Anordnung als Landesstatistik

Zur Analyse und Bewertung der Situation von Auszubildenden auf dem Wohnungsmarkt in der Freien und Hansestadt Hamburg wird eine erneute Befragung dieser Personengruppe als Landesstatistik durchgeführt.

§ 2

Kreis der zu Befragenden

Die Befragung erstreckt sich auf alle Auszubildenden, die mit dem Schuljahr 2016/2017 eine duale oder schulische Ausbildung in der Freien und Hansestadt Hamburg angetreten haben.

§ 3

Erhebungs- und Berichtszeitraum

Die Erhebung wird im vierten Quartal 2016 und im ersten Quartal 2017 durchgeführt. Berichtszeitraum ist das erste Quartal 2017.

§ 4

Erhebungsmethode

Die Erhebung wird als Online-Befragung mittels eines personalisierten Links zu einem auf einer Internetseite vorgehaltenen Fragebogen durchgeführt. Der personalisierte Link wird den zu Befragenden durch E-Mail oder Kurznachrichte zugesandt. Die E-Mail-Adressen beziehungsweise Mobilfunknummern der zur Teilnahme bereiten Auszubildenden werden an den Berufsschulen erhoben.

§ 5

Erhebungsmerkmale

Erhebungsmerkmale:

1. Geburtsjahr und Monat,
2. Geschlecht,
3. Schulabschluss und Jahr des Schulabschlusses,
4. Herkunft nach Wohnort,
5. Migrationshintergrund,
6. Fluchthintergrund,
7. Ausbildungsberuf sowie vorherige Ausbildungs- oder Studienzeiten,
8. Beginn der Berufsausbildung und vertraglich bestimmte Ausbildungszeit,
9. Größe des Ausbildungsunternehmens,
10. derzeitige Wohnsituation
 - a) Wohnort und gegebenenfalls Stadtteil,
 - b) Wohnform,

c) Höhe der derzeitigen Miete,

d) Anbindung an öffentlichen Nahverkehr,

e) Entfernung vom Ausbildungsbetrieb,

f) Entfernung von der Berufsschule,

11. Zufriedenheit mitzeitigem Wohnraum,

12. Status der Wohnungssuche sowie Gründe,

13. Anforderungen an Wohnraum aus Sicht der Befragten,

14. monatlich zur Verfügung stehende finanzielle Mittel,

15. Einschätzung der eigenen Situation auf dem Wohnungsmarkt,

16. Notwendigkeit zur Vorlage von Nachweisen vor Abschluss des Mietvertrages,

17. Verlauf und Erfahrungen bei der Suche nach Wohnraum,

18. Kenntnis von Förderinstrumenten.

§ 6

Hilfsmerkmale

Hilfsmerkmale sind die E-Mail-Adressen beziehungsweise Mobilfunknummern der teilnehmenden Auszubildenden sowie die personalisierten Links zur Teilnahme an der Befragung.

§ 7

Auskunftspflicht

Bei der Befragung besteht keine Auskunftspflicht.

§ 8

Durchführung

(1) Die Statistik wird von der für Arbeit und Soziales zuständigen Behörde durchgeführt.

(2) Die für Arbeit und Soziales zuständige Behörde ist befugt, die im Rahmen dieser Statistik erforderliche Befragung und Aufbereitung des Zahlenmaterials durch Dritte durchführen zu lassen. Dabei sind die Vorgaben des § 5 Absatz 2 des Hamburgischen Statistikgesetzes zu beachten.

(3) Die Ergebnisse der Erhebung nach dieser Verordnung dürfen nur anonymisiert ausgewertet und veröffentlicht werden.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2016 in Kraft und mit Ablauf des 30. September 2019 außer Kraft.

(2) Die Verordnung über die Befragung von Auszubildenden in der Freien und Hansestadt Hamburg vom 4. Februar 2014 (HmbGVBl. S. 41) wird aufgehoben.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 22. November 2016.